



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV B 12- TGAS 3201-1/2014-13-14

Herr Alex

Tel. +49 170 716 06 81

Henry.Alex@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

18. März 2026

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Rundschreiben IV Nummer 16/2026

Ärztliche Beschäftigte mit Sonderarbeitsverträgen gemäß der Verfahrensauffassung zur Gewinnung und Bindung von ärztlichem Fachpersonal im unmittelbaren Landesdienst Berlin;

Vorgriffs-Entgeltanpassung unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung für den 1. April 2026

Dieses Rundschreiben erhalten Sie als vorläufige Regelung gemäß § 84 Absatz 4 PersVG. Vom Abschluss der Beteiligung des Hauptpersonalrates werde ich Sie zu gegebener Zeit informieren.

Am 14. Februar 2026 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder eine Tarifeinigung erzielt. Nach inzwischen abgelaufener Erklärungsfrist habe ich keine Bedenken, für Ärztliche Beschäftigte mit Sonderarbeitsverträgen gemäß der Verfahrensauffassung zur Gewinnung und Bindung von ärztlichem Fachpersonal im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Vorgriff auf die Änderungstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung die erhöhten Entgelte, wie sie nachfolgend in diesem Rundschreiben enthalten sind, auszuzahlen:

Monatliches Tabellenentgelt		
gemäß § 15 TV-L in der Fassung des § 41 Nummer 10 TV-L		
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden		
Gültig ab 01.04.2026 bis 28.02.2027		
Entgeltgruppe	Stufe 2	Stufe 3
Ä 2	8.198,35	8.734,83

Stundenentgelt		
gemäß § 24 Absatz 3 TV-L		
Gültig ab 01.04.2026 bis 28.02.2027		
Entgeltgruppe	Stufe 2	Stufe 3
Ä 2	44,89	47,83

Zeitzuschläge je Stunde				
gemäß § 8 Absatz 1 und 2 TV-L in der Fassung des § 41 Nummer 5 Ziffer 1 TV-L				
Gültig ab 01.04.2026 bis 28.02.2027				
EG	100 v. H. des Stundenentgelts der Stufe 1 der Ä 2	Überstunden 15 v. H.	Nachtarbeit 20 v. H.	Sonntagsarbeit 25 v. H.
Ä 2	41,55	6,23	8,31	10,39

Zeitzuschläge je Stunde				
gemäß § 8 Absatz 1 und 2 TV-L in der Fassung des § 41 Nummer 5 Ziffer 1 TV-L				
Gültig ab 01.04.2026 bis 28.02.2027				
EG	Feiertagsarbeit		24. und 31.12. Je ab 6 Uhr 35 v. H.	Samstagsarbeit 13-21 Uhr Euro
	Ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	Mit Freizeitausgleich 35 v. H.		
Ä 2	56,09	14,54	14,54	0,64

Die endgültig verbindlichen Beträge für den Termin 1. April 2026 sowie für die Termine 1. März 2027 und 1. Januar 2028 werden dann nach Unterzeichnung der TV-L-Tarifverträge der Tarifrunde 2026 wie üblich in das Arbeitsmaterial zu § 1 TV-L aufgenommen.

Im Auftrag

Michael Weidenhammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.